

Statut

des

landwirthschaftlichen Vereins

in Rujen.



Dorpat.

Druck von H. Laasmanns Buchdruckerei und Lithographie.

1877.



Vom Herrn Minister der Reichsdomainen
am 8. April 1877 bestätigt.

Von der Censur gestattet. — Dorpat den 5. Oct. 1877.

Statut

des landwirthschaftlichen Vereins in Rujen.

§ 1. Der Rujensche landwirthschaftliche Verein, Filial-Verein der kaiserlichen livländischen gemeinnützigen und oekonomischen Societät hat den Zweck, an der Förderung der Landwirthschaft mitzuwirken durch Verbreitung von Kenntnissen über alle Zweige derselben unter den örtlichen Bewohnern.

§ 2. Der Verein besteht aus wirklichen und Ehren-Mitgliedern.

Anmerkung: Anfangs sind wirkliche Mitglieder des Vereins seine Gründer, welche das Statutenproject unterzeichnet haben, in Zukunft geschieht die Aufnahme ueuer Mitglieder durch Wahl.

§ 3. Wirkliche Mitglieder können sein Landwirthe und überhaupt Personen, welche dem Vereine nützlich sein wollen.

§ 4. Zu Ehrenmitgliedern können erwählt werden Personen, welche dem Vereine zur Erfüllung seines Zweckes wesentlich beigestanden haben.

§ 5. Die wirklichen Mitglieder sind verpflichtet, in die Cassé des Vereins einmal, bei dem Eintritt, 3 Rbl. und monatlich 25 Cop., welche für 3 Monate vorausgezahlt werden, einzuzahlen.

§ 6. Wer zum wirklichen Mitglied des Vereins gewählt worden, erhält ein Exemplar des Vereins-Statuts und ein Billet, auf dem der Mitgliederbeitrag vermerkt ist, und ohne welches das Mitglied den Verein nicht besuchen darf.

§ 7. Das wirkliche Mitglied, das länger als 3 Monate seinen Beitrag nicht entrichtet hat, gilt für ausgetreten aus dem Verein und kann denselben nicht früher besuchen, als bis es den schuldigen Betrag, nicht nur für die drei Monate, sondern für die ganze Zeit, in welcher es als ausgetreten galt, bezahlt hat.

§ 8. Die Ehrenmitglieder unterliegen keinen pflichtmäßigen Beiträgen zum Vortheil des Vereins.

§ 9. Zur Geschäftsführung erwählt der Verein aus der Zahl seiner Mitglieder jährlich, auf ein Jahr die Verwaltung bestehend aus folgenden neun Beamten: dem Vorsitzenden mit zwei Gehülfsen, dem Schriftführer mit zwei Gehülfsen und dem Cassaführer mit zwei Gehülfsen.

§ 10. Die ehemaligen Beamten dürfen wiedergewählt werden.

§ 11. Die Sitzungen der Vereins-Verwaltung werden von dem Vorsitzenden nach Bedürfniß zusammenberufen; die Angelegenheiten werden auf den Sitzungen der Verwaltung durch einfache Mehrheit der Stimmen entschieden.

§ 12. Der Verein hält Jahres-, ordentliche und außerordentliche Versammlungen ab. Die Jahresversammlungen werden auf den Anfang des Jahres gesetzt, zur Verlesung der Bemerkungen der zur Prüfung des Rechenschaftsberichts für das verflossene Jahr gewählten Revisionscommission und zur Wahl der beamteten Personen. Die ordentlichen Sitzungen finden nicht seltener als einmal im Monat statt, an einem vorher festgesetzten Tage, während außerordentliche Versammlungen je nach Bedürfniß, entweder von der Verwaltung des Vereins oder auf Wunsch von 10 Mitgliedern ange-
setzt werden.

§ 13. Die ordentlichen Versammlungen sind den laufenden Geschäften, der Wahl von Mitgliedern gewidmet, die außerordentlichen jedoch besonders, keinen Aufschub duldbenden Angelegenheiten.

§ 14. Die Wahlen, so wie alle Angelegenheiten überhaupt, mit Ausnahme der Revision des Statuts, werden in den Versammlungen nach einfacher Stimmenmehrheit durch Ballotement entschieden: erstere nach Gutdünken der Versammlung durch offenes oder geheimes, letztere durch geheimes Ballotement. Zur Entscheidung von Fragen der Statuten-Revision ist eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder nothwendig.

15. Die ordentlichen und außerordentlichen Versammlungen gelten für beschlußfähig, wenn in ihnen nicht weniger als $\frac{1}{3}$ sämmtlicher Mitglieder und zugleich

nicht weniger als 6 anwesend sind, während auf den Jahresversammlungen die Anwesenheit von nicht weniger als der Hälfte der Mitglieder nothwendig ist.

16. Mit Zustimmung des Vorsitzenden können an den Versammlungen des Vereins Gäste Theil nehmen, aber ohne Stimmrecht, welches nur den Mitgliedern zusteht.

§ 17. Die Protocolle der Vereins-Versammlungen werden von der Verwaltung und dreien Mitgliedern des Vereins unterschrieben.

Anmerkung. Die Schriftführung geschieht in lettischer und russischer Sprache mit Uebersetzung, wenn nöthig, in's Deutsche.

§ 18. Derjenige, der als wirkliches Mitglied in den Verein eintreten will, stellt sich einem der Mitglieder der Verwaltung vor, welches darüber der nächsten Versammlung des Vereins Mittheilung macht, während auf der dann folgenden das Ballotement stattfindet.

§ 19. Am Schlusse des Jahres unterbreitet die Verwaltung dem Verein den Jahres-Rechnenschaftsbericht, welcher sich sowohl auf die Glieder, als auch auf den Zustand des Vereins, als Mitgliederzahl, Thätigkeit des Vereins u. a. und den Voranschlag über die Vereinsthätigkeit im kommenden Jahre bezieht.

§ 20. Nach Unterbreitung des Jahres-Rechnenschaftsberichtes werden drei Revidenten zur Untersuchung

der Geldrechnungen erwählt und erst nach Vorlegung des Rechenschaftsabschlusses durch die Revidenten in der Jahresversammlung, werden die neuen Glieder der Verwaltung erwählt.

§ 21. Im Falle der Krankheit des Vorsitzenden, des Schriftführers oder des Cassaführers oder im Falle anderer, dieselben an Ausübung ihrer Pflichten abhaltenden, Umstände, werden ihre Pflichten von den Gehülfen ausgeübt.

§ 22. Die Verwaltung darf Ausgaben bis zu 20 Rbl. machen, ohne die Entscheidung der allgemeinen Versammlung eingeholt zu haben, indem sie derselben nur Rechnung über die Verwendung ablegt; wenn die Verausgabung einer größeren Summe nöthig ist, so holt die Verwaltung die Zustimmung der allgemeinen Versammlung ein.

§ 23. Der Verein errichtet für seine Mitglieder eine Bibliothek, welche aus Büchern und Zeitschriften vorwiegend landwirthschaftlichen und wirthschaftlichen Inhalts besteht und bestimmt einen seiner Mitglieder zum Bibliothekaren.

Anmerkung. Durch die Errichtung der Bibliothek unterwirft sich der Verein den über diesen Gegenstand bestehenden Regeln.

§ 24. Wenn der Verein es für nützlich befindet, seine eigenen regelmäßig wiederholten Veröffentlichungen über Landwirthschaft zu haben, so ist er verpflichtet

darüber die Verfügung der Regierung auf dem gesetzlich bestimmten Wege einzuholen.

§ 25. Der Verein ist verpflichtet, seinen jährlichen Rechenschaftsbericht dem Ministerium der Reichsdomainen in russischer Sprache durch Vermittelung der kaiserlichen livländischen gemeinnützigen und ökonomischen Societät vorzustellen.

§ 26. Wenn der Verein es für nothwendig erkennt, irgend welche Aenderungen oder Ergänzungen an seinem Statut vorzunehmen, so muß das Project dieser Aenderung, nach Annahme desselben durch die kaiserliche livländische gemeinnützige und ökonomische Societät, in der festgesetzten Ordnung zur Bestätigung der Regierung vorgelegt werden.

Director des Departements:

(gez:) **Weschnjäkow.**

Abtheilungschef:

(gez:) **Sudakewitsch.**

Uebersetzt in der Canzlei der kais. livl. gemeinnützigen und ökon. Societät zu Dorpat.